

BRANCHENSTANDARDS

Empfehlungen für die Anstellung für auf Produktionsdauer beschäftigte Filmschaffende in Werbefilmproduktionen

Präambel

Der Werbefilmstandort Deutschland ist stärker denn je in Schieflage geraten und die gesamte Branche sieht sich mit großen Herausforderungen konfrontiert. Einerseits gibt es grundsätzlich weniger Aufträge, es herrscht ein großes Missverhältnis zwischen den Anforderungen der Treatments und den verfügbaren Budgets und die Margen sinken. Andererseits hat sich die Dauer für Genehmigungsverfahren verlängert, Aufwände für Bürokratie und Buchhaltungskosten haben sich erhöht und die Diskrepanz zwischen Tarif- und Werbegagen ist immer größer geworden. Das Resultat daraus: Drehs finden verstärkt im günstigeren und flexibleren Ausland statt. Das wiederum führt hierzulande zu Verlust von Arbeitsplätzen und Infrastruktur, die Kreativwirtschaft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit werden nachhaltig geschwächt.

Die Produktionsallianz Werbung möchte den Standort Deutschland stärken und die vielen Vorteile wieder in den Fokus der Auftraggeber*innen rücken. Neben hohen Qualitätsstandards, sicheren Abläufen und großem Verantwortungsbewusstsein steht unsere Branche auch für Kreativität, Vielfalt, Expertise und Innovation. Lokale Talente profitieren von ausgezeichneten Ausbildungsstätten und mit einem Siegel „Made in Germany“ wird zudem grünes Produzieren unterstützt.

Mit diesem Papier möchten wir Definitionen für Branchenstandards wie Tagesarbeitszeit, Pausen, Überstundenregelungen, Wochenend- und Feiertagsarbeit, Ruhezeiten, Wege- und Reisezeiten aus dem Tarifvertrag (TV FFS 2024) übernehmen.

Dazu lehnen wir uns an den zwischen ver.di und der Produktionsallianz verhandelten „Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS2024)“ an.

Damit wird für Filmschaffende, Filmproduktionen, Postproduktionen, Werbeagenturen und werbungtreibende Unternehmen eine verlässliche Grundlage für Angebots-Kalkulationen und Beschäftigungsverhältnisse geschaffen.

Durch diese Branchenstandards wird für ein gemeinsames Verständnis in ganz Deutschland gesorgt und damit ein wichtiger Beitrag den Werbefilm-Standort Deutschland zu sichern, geleistet.

Im Zentrum liegt dabei die Schaffung einer rechtssicheren Möglichkeit, Drehtage mit maximal 12 Stunden Arbeitszeit durchführen zu können.

Durch dieses gemeinsame Verständnis werden überlange Drehtage vermieden, für mehr Arbeitssicherheit gesorgt und bessere Arbeitsbedingungen sichergestellt, um auch in Zukunft eine attraktive Branche für Filmschaffende, Berufsanfänger und Quereinsteiger darzustellen.

Gemeinsam können alle Beteiligten dazu beitragen, dass der Produktionsstandort bestehen bleibt.

Zusatz: Zudem stellt der rasante Fortschritt von KI-Technologien eine zusätzliche Herausforderung dar, da automatisierte Prozesse zunehmend Tätigkeiten von Crews ersetzen können. Dies gefährdet langfristig Beschäftigungsmöglichkeiten und verstärkt den Druck auf bestehende Produktionsstrukturen. Umso wichtiger ist es, klare Standards und faire Arbeitsbedingungen zu sichern, um die Zukunftsfähigkeit der Branche zu gewährleisten.

DEFINITIONEN

1. Arbeitszeit + Vergütung

Die gesetzlich zulässige Tageshöchst Arbeitszeit nach Arbeitszeitgesetz beträgt 8 Stunden, die auf bis zu 10 Stunden verlängert werden kann, wenn ein Ausgleich erfolgt, sodass im Durchschnitt von 6 Monaten der 8-Stunden-Tag eingehalten wird.

Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz sind nur durch Tarifvertrag möglich. Entsprechend lässt der TV FFS 2024 eine Tageshöchst Arbeitszeit von bis zu maximal 12 Stunden zu:

Regulärer Arbeitstag = 10 Arbeitsstunden + 1 Stunde Mittagspause (nicht vergütet)

**Erweiterter Arbeitstag = 10 Arbeitsstunden + 1 Stunde Mittagspause (nicht vergütet)
+ max. 2 Zusatzstunden inkl. Zuschläge**

Vergütung:

Montag-Freitag zwischen 06.00 – 22.00 Uhr

10 Stunden (Tagesgage) + 11. Stunde (SL*1,25) + 12. Stunde (SL*1,5)

Pauschalgehälter

Um zulässigerweise Drehtage bis zu 12 Stunden auf Basis des TV FFS 2024 und abweichend vom max. 10-Stunden-Tag nach Arbeitszeitgesetz durchführen zu können, sind die oben genannten Regelungen zu Arbeitszeiten einzuhalten, Zuschläge, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit sollen in vollem Umfang angewendet werden, jedoch nicht auf Basis der hohen Werbegehälter. Über eine individualvertraglich vereinbarte Pauschalvergütung sollen alle Zuschläge verrechnet werden. Das Günstigkeitsprinzip muss hierbei unbedingt Anwendung finden.

2. Pausen

Bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden steht dem/der Filmschaffende/n eine Pause zu, die spätestens nach der 6. Arbeitsstunde stattfinden muss.

Die Pause beträgt mindestens 45 Minuten und zählt nicht zur Arbeitszeit, d.h. ist somit vergütungsfrei.

3. Ruhezeit / "Turn around"

Zwischen dem Ende und dem Beginn der Arbeitszeit von zwei Arbeitstagen muss laut

§5 Arbeitszeitgesetz eine arbeitsfreie Zeit als Ruhezeit von mindestens 11 Stunden liegen.

Bis einschließlich der vollen 11. Stunde Arbeitszeit gelten 11 Stunden als Ruhezeit - aber ab der angefangenen 12. Stunde (11 Stunden plus eine Minute reine Arbeitszeit) sind

11,5 Stunden Ruhezeit zu beachten.

4. Wegezeit

Die tägliche Arbeitszeit beginnt mit dem Crew-Call am Set und endet entsprechend am Set.

Wegezeit = der Weg vom Wohnort/Ort der Unterbringung zum Set/Arbeitsort.

Liegt der Arbeitsort/das Set **innerhalb** der Stadtgrenze oder bis zu **20Km** außerhalb der Stadtgrenze, so zählt die tägliche An- und Abfahrt **nicht** zur Arbeitszeit bzw. wird als Wegezeit **nicht** vergütet.

Liegt der Arbeitsort **über 20Km** außerhalb der Stadtgrenze des Wohnortes/Ort der Unterbringung, wird die **Wegezeit zur Reisezeit** und wird minutengenau (ohne Aufschläge) vergütet.

Die Reisezeit zählt nicht zur Arbeitszeit.

Wird auf Veranlassung der Produktionsfirma ein Produktionsfahrzeug gefahren, handelt es sich um reguläre Arbeitszeit, die als solche vergütet wird.

5. Reisezeit

Werden keine individuellen Absprachen getroffen, werden Reisetage (nach tatsächlichem Zeitaufwand) entsprechend der Stundengage ohne Zuschläge vergütet.

Die Fahrtkosten werden entsprechend erstattet.